

Elektronischer Nachrichtenempfang für Gefangene (E-Mail)

- Nutzungsbedingungen -

Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen gelten ausschließlich für den elektronischen Nachrichtenempfang für Gefangene und Untergebrachte über den hier beschriebenen E-Mail-Dienst in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bautzen und ergänzen die Bestimmungen des § 31 Absatz 3 SächsStVollzG und § 32 Abs. 3 SächsSVVollzG. Durch die Nutzung des Dienstes erklären Sie sich mit den nachfolgenden Bedingungen einverstanden.

Umfang des E-Mail-Dienstes

Der E-Mail-Dienst ermöglicht es externen Absendern, elektronische Nachrichten an Gefangene und Untergebrachte in der JVA Bautzen zu senden. Die Nachrichten werden, soweit sie die vorgegebenen Anforderungen erfüllen, den Gefangenen und Untergebrachten über das Gefangenenterminal in das persönliche Postfach zugestellt. Für Gefangene oder Untergebrachte, bei denen die Überwachung des Schriftverkehrs angeordnet wurde, ist der E-Mail-Empfang nicht möglich.

Beschränkungen für eingehende Nachrichten

In Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen für den Schriftwechsel gem. § 31 Absatz 3 SächsStVollzG gelten für eingehende Nachrichten über den E-Mail-Dienst folgende Beschränkungen (vgl. Ziffer XIX der VwV Strafvollzug zu § 31 SächsStVollzG), die bereits technisch sichergestellt werden:

- Das Textfeld einer Nachricht ist auf maximal 4.000 Zeichen begrenzt.
- Der Versand von Anhängen jeglicher Art (z.B. Bilder, Dokumente, Videos) sowie von Hyperlinks (Internetadressen) ist nicht gestattet.

Beschränkung der Anzahl von Nachrichten

Der Gefangene oder Untergebrachte kann maximal drei Nachrichten pro Woche empfangen. Die Zählung der kostenfreien Nachrichten erfolgt pro Kalenderwoche (Montag bis Sonntag).

Alle weiteren eingehenden Nachrichten über das Limit von drei Nachrichten pro Woche hinaus werden ohne Benachrichtigung des Absenders oder des Gefangenen bzw. des Untergebrachten automatisch gelöscht. Es besteht kein Anspruch auf Zustellung dieser Nachrichten.

Eingangsbestätigung

Es erfolgt keine automatische oder sonstige Eingangsbestätigung für versendete Nachrichten. Der Absender hat keine Möglichkeit, den erfolgreichen Empfang der Nachricht durch den Gefangenen oder Untergebrachten zu überprüfen.

Pflichtangaben zur Gefangenenbuchnummer

Zur eindeutigen Zuordnung der Nachrichten ist bei der Adressierung die zutreffende und vollständige Buchnummer des Empfängers (Bitte beim Adressaten erfragen!) und das Geburtsdatum anzugeben.

Nachrichten mit einer falschen, unvollständigen oder nicht zutreffenden Buchnummer werden ohne Zustellung an den Gefangenen oder Untergebrachten und ohne Benachrichtigung des Absenders automatisch gelöscht.

Gefangenenstatus

Nachrichten an Gefangene und Untergebrachte, die nicht (mehr) in der JVA Bautzen untergebracht sind, werden ohne Zustellung an den Gefangenen oder Untergebrachten und ohne Benachrichtigung des Absenders gelöscht. Es obliegt dem Absender, sich über den aktuellen Unterbringungsort des Gefangenen bzw. Untergebrachten zu informieren.

Ausschluss von Ansprüchen

Durch die Nutzung des E-Mail-Dienstes entstehen keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche auf die Zustellung oder Aushändigung von Nachrichten, insbesondere, wenn diese gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen oder die Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 SächsStVollzG bzw. bei Untergebrachten des § 32 Abs. 3 SächsSVVollzG nicht erfüllen.

Die JVA Bautzen behält sich die Prüfung der Nachrichten gemäß § 34 SächsStVollzG bzw. bei Untergebrachten des § 35 SächsSVVollzG vor und kann die Zustellung ablehnen (§ 35 SächsStVollzG/§ 36 SächsSVVollzG).

Änderung der Nutzungsbedingungen

Die JVA Bautzen behält sich das Recht vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Die jeweils gültige Fassung wird auf der Internetseite der JVA Bautzen bekannt gegeben.

Oliver Schmidt
Anstaltsleiter